

Merkblatt für Staatsangehörige aus Staaten außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums

Dieses Merkblatt informiert Sie über die wichtigsten deutschen Bestimmungen für Staatsangehörige aus Staaten, die **nicht** zur Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR¹) gehören oder aus der Schweiz stammen.

1. Sie sind bei einem Unternehmen mit Niederlassung in der EU, in einem EWR-Vertragsstaat oder in der Schweiz beschäftigt oder werden von einem solchen eingesetzt

Dann müssen Sie grundsätzlich nach den Vorschriften des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) und der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) beziehungsweise der Richtlinie 2003/59/EG eine Grundqualifikation und regelmäßig eine Weiterbildung absolviert haben. Die Grundqualifikation müssen Sie in dem Staat erlangen, in dem Sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Weiterbildung kann in dem Staat des ordentlichen Wohnsitzes oder in einem Mitgliedsstaat der EU, des EWR oder der Schweiz erfolgen, wenn Sie dort beschäftigt sind.

Dies kann wie folgt nachgewiesen werden:

- a. Für Fahrten im Güterkraftverkehr durch eine gültige Fahrerbescheinigung, die auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 ausgestellt wurde. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen, bei dem Sie beschäftigt sind, eine Fahrerbescheinigung erhält.
- b. Für Fahrten im Personenverkehr durch eine Bescheinigung, die im Inland, von einem EU-Mitgliedstaat, einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz ausgestellt wurde.

¹ EWR-Staaten sind Island, Liechtenstein und Norwegen.

- c. Für Fahrten im Personenverkehr nach Wohnsitznahme in Deutschland und Umschreibung Ihres Führerscheins in einen deutschen Führerschein durch die Eintragung der Schlüsselzahl „95“ in Ihren Führerschein.
- d. Für Fahrten im Personenverkehr durch Eintragung der Schlüsselzahl „95“ in einem von einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Vertragsstaat oder von der Schweiz ausgestellten Führerschein.
- e. Für Fahrten im Personenverkehr durch einen Fahrerqualifizierungsnachweis, der von einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz ausgestellt wurde.

2. Sie sind bei einem Unternehmen beschäftigt, das auf Grundlage einer CEMT-Lizenz² Beförderungen durchführt

- a. Haben Sie die Grundqualifikation und die Weiterbildung auf Grundlage der CEMT-Vorschriften in einem EU-Mitgliedstaat erlangt, so wird Ihnen diese Qualifikation für Beförderungen, die von den CEMT-Regelungen erfasst sind, anerkannt. Dies gilt nur für Beförderungen, die von den CEMT-Vorschriften erfasst sind. Dieser Umstand ist zwar nicht im Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz geregelt, ergibt sich jedoch aus einer Verständigung mit der Europäischen Kommission.
- b. Haben Sie die Grundqualifikation und die Weiterbildung auf Grundlage der CEMT-Vorschriften außerhalb eines EU-Mitgliedstaates erlangt, müssen Sie eine Grundqualifikation und regelmäßige Weiterbildungen auf Grundlage der Richtlinie

² CEMT-Mitgliedsstaaten sind:

Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien (MK bzw. ERYM, FYROM), Moldawien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Weißrussland (Belarus)

2003/59/EG bzw. nach dem BKrFQG und der BKrFQV absolvieren und einen entsprechenden Nachweis erbringen.

Für weitere Einzelheiten weisen wir auf die „Anwendungshinweise zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht“, veröffentlicht auf der Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr – BAG – hin.